Anordnung über die Änderung von Bestimmungen über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Textilrohstoffe, Seiden, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie.

Vom 24. Dezember 1966

§ 1

Die Bestimmungen

a) der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 517),

b) der Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 1010),

c) der Anordnung Ns. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II S. 1013)

sind von den Betrieben mit Ausnahme der im § 2 genannten Betriebe nach dem 31. Dezember 1966 nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Die Anordnungen gemäß § 1 gelten ab 1. Januar 1967 nur noch für private Betriebe des Weberhandwerks (nicht: anerkannte Kunstschaffende des Handwerks), die bezogene oder im Lohnauftrag bearbeitete Textilrohstoffe, Seiden, Garne und Zwirne auf Handwebstühlen zu Erzeugnissen verarbeiten.

(2) Die Hersteller natürlicher Textilrohstoffe, Garne und Zwirne, Lohnauftragnehmer und der Produktionsmittelgroßhandel haben für Lieferungen an private Handwerksbetriebe gemäß Abs. 1 oder für Lohnarbeiten im Aufträge dieser Betriebe auch nach dem 31. Dezember 1966 alte Preise gemäß den Bestimmungen der im § 1 Buchst, c aufgeführten Anordnung mitzuteilen.

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2* über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen Zwecken.

Vom 24. Dezember 1966

§ 1

Die Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen Zwecken (GBl. II S. 522) gilt ab 1. Januar 1967 nur noch für Lieferungen von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden) und Naturseide durch das Versorgungskontor Kunstfaser an Kunsthandwerker des Weberhandwerks.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 (GBl. II Nr. S7 S. 322)

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 450 vom 26. November 1966 enthält:

Anordnung Nr. 450 vom 24. Oktober 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt 501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden, In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telelon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der VeröITentllchungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telelon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1.80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN. bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 MDN, bis zum Umfang von 32 seiten 0.40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31817**